



**Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik
- Der Studiendekan Maschinenbau -**

Merkblatt

zur „Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau“
veröffentlicht am 22.11.2016.

Ordnung mit Erläuterungen:

§ 1 Abgeschlossene Berufsausbildung

- (1) Vor der Immatrikulation in den Studiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau“ ist eine abgeschlossene Berufsausbildung (eine durch Bundes- und Landesrecht geregelte mindestens dreijährige Ausbildung) nachzuweisen.
- (2) Wenn die Berufsausbildung zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 erforderlich, dass mit dem Zulassungsantrag eine Bestätigung der Ausbildungsstelle über ein voraussichtliches Ausbildungsende zu Semesterbeginn vorgelegt wird.

§ 2 Berufstätigkeit

Vor der Immatrikulation in den Studiengang „Ingenieurwesen - Maschinenbau“ ist ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis nachzuweisen.

§ 3 Praktische Ausbildung

Sofern die abgeschlossene Berufsausbildung nach § 1 nicht fachlich einschlägig ist, ist vor der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau“ eine fachlich einschlägige praktische Ausbildung gemäß §§ 4ff nachzuweisen.

Erläuterungen:

Die Liste in Anlage 2 gibt Auskunft über die Ausbildungsberufe, die vollständig oder teilweise als praktische Ausbildung anerkannt werden. Erfolgte eine Ausbildung in anderen Berufsfeldern, können fachbezogene Teile gegebenenfalls durch den Studiendekan oder die Studiendekanin anerkannt werden.

§ 4 Dauer

¹Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 13 Wochen. ²Vor Aufnahme des Studiums sind mindestens 8 Wochen nachzuweisen. ³Praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach § 3 angerechnet werden.

Erläuterungen:

Aufgrund der regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungen im zweiwöchigen Rhythmus und relativ kurzer vorlesungsfreier Zeiten, wird es sehr schwer sein, auch nur einen Teil der praktischen Ausbildung während des Studium zu absolvieren. Es wird daher dringend empfohlen, die gesamte praktische Ausbildung vor dem Studium zu absolvieren.

§ 5 Inhalt

¹Die praktische Ausbildung vermittelt Kenntnisse über wesentliche Ver- und Bearbeitungsverfahren zur Herstellung von Werkstücken und Werkzeugen und gewährt Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt. ²Sie hat in der Regel eine fachbezogene Grundausbildung in folgenden Bereichen zu umfassen:

Inhalt	Umfang in Wochen
Grundausbildung in der Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen usw.	3 bis 5
Spanende Formung mit Werkzeugmaschinen	2 bis 3
Gießen einschl. Modellbau und Formen oder Druckgießen oder Kunststoffpressen und -spritzen	2 bis 6
Werkzeug- und Vorrichtungswartung und Instandsetzung	max. 4
Teilefertigung (Mechanische Werkstätten)	max. 4
Montagewerkstätten, Zusammenbau	max. 4
Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung)	max. 4
<i>Summe</i>	13

³Der Studiendekan oder die Studiendekanin kann zur Vermeidung unzumutbarer Härten Ausnahmen zulassen.

Erläuterungen:

Ziel der praktischen Ausbildung ist die Erlangung von Kenntnissen über wesentliche Ver- und Bearbeitungsverfahren zur Herstellung von Werkstücken und Werkzeugen. Der Regelplan ist als Hilfe zur Aufstellung eines Praktikumsplans gedacht. Die ersten zwei Punkte (Grundausbildung, spanende Formung) sind Kernpunkte eines jeden Praktikums. Bei den weiteren Punkten können Schwerpunkte gesetzt werden, es müssen mindestens zwei der vier Gebiete behandelt werden. Kann der vorgegebene Umfang in Wochen entsprechend der Tabelle nicht eingehalten werden, sollten Möglichkeiten und Maßnahmen vor Beginn des Praktikums mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin erörtert werden.

§ 6 Nachweis

¹Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle, siehe Anlage 1, und einen schriftlichen Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen in dem die jeweils typischen Verfahren, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel der einzelnen Ausbildungsabschnitte zu beschreiben sind. ²Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und mindestens eine DIN-A4-Seite Maschinenschrift einschließlich Skizzen pro Woche umfassen.

Erläuterungen:

Bei fachlich einschlägiger Berufsausbildung ist der Facharbeiter- oder Gesellenbrief oder ein entsprechender Nachweis zur Anrechnung auf die praktische Ausbildung vorzulegen.

Bei fachlich nicht einschlägiger Berufsausbildung sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Bescheinigung über die praktische Ausbildung gemäß Anlage 1:

Über die praktische Ausbildung ist eine Bescheinigung gemäß Anlage 1 "Bescheinigung über die praktische Ausbildung" einzureichen. In der Regel soll die Bescheinigung vom je-

weiligen Ausbildungsbetrieb ausgestellt werden. Wenn der Ausbildungsbetrieb diesen Vordruck nicht verwenden will, muss der Praktikant/die Praktikantin den Vordruck selbst ausfüllen und entsprechend belegen.

2. Wochenberichte:

Die Angaben zu den Ausbildungsinhalten aus der "Bescheinigung über die praktische Ausbildung" gemäß Anlage 1 sind durch Wochenberichte zu belegen. In diesen Berichten sind jeweils typische Verfahren, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel der einzelnen Ausbildungsabschnitte zu beschreiben. Anhand der Berichte soll erkennbar werden, welche Tätigkeiten selbst ausgeführt wurden. Es sind Handskizzen erwünscht. Der Umfang der Berichte muss mindestens eine DIN-A4-Seite Maschinenschrift pro Woche einschließlich Skizzen umfassen und soll die eigenen Tätigkeiten (keine Theorie) beschreiben. Es wird empfohlen, die Berichte praktikumsbegleitend zu verfassen und vom/von der zuständigen Ausbilder/-in abzeichnen zu lassen.

3. Praktikumszeugnisse / Praktikumsbescheinigungen:

Wenn die praktische Ausbildung nicht mit einer Bescheinigung gemäß Anlage 1 (mit Firmenstempel und Unterschrift) belegt wird, ist die Vorlage eines Praktikumszeugnisses oder einer Praktikumsbescheinigung unumgänglich.

Weitere Hinweise:

Die in den Betrieben häufig geforderten zeitlichen Auflistungen der einzelnen Tätigkeiten sind für die Anerkennung des Praktikums nicht erforderlich. Die Vorlage der Nachweise über die praktische Ausbildung erfolgt ausschließlich bei der Studierendenverwaltung der Hochschule Osnabrück, Postfach 1940, 49009 Osnabrück / Standort: Albrechtstraße 30, Raum AF0014. Die Unterlagen können dort nach Bearbeitung wieder abgeholt werden.

§ 7 Fristen

¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studiensemesters 8 Wochen der Ausbildung nach § 3 abgeschlossen sind, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis über die 8-wöchige Ausbildung bis zum Ablauf des ersten Semesters erfolgt. ²Wird dieser 8-wöchige Ausbildungsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des ersten Studiensemesters. ³Wird der gesamte Umfang der praktischen Ausbildung nicht bis zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des vierten Semesters.

Erläuterungen:

Wenn ein Teil des Vorpraktikums in der Zeit zwischen Bewerbung um einen Studienplatz und dem Vorlesungsbeginn absolviert werden soll, kann z.B. durch einen Ausbildungsvertrag belegt werden, dass der erforderliche Umfang des Praktikums vor Studienbeginn absolviert sein wird.

§ 8 Ausnahmeregelung

¹In begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von unzumutbaren Härten auf die Ableistung der praktischen Ausbildung ganz oder teilweise verzichtet werden. ²Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

Erläuterungen:

Über die Ausbildungsberufe, die vollständig oder teilweise als praktische Ausbildung anerkannt werden, gibt die Liste in Anlage 2 Auskunft. Erfolgte eine Ausbildung in anderen Berufsfeldern, können fachbezogene Teile gegebenenfalls durch den Studiendekan oder die Studiendekanin anerkannt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Bescheinigung über die praktische Ausbildung

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

wurde vom _____ bis _____

in unserem Hause wie folgt beschäftigt:

Inhalt	Erbrachter Umfang in Wochen	zulässiger Umfang in Wochen
Grundausbildung in der Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen usw.		3 bis 5
Spanende Formung mit Werkzeugmaschinen		2 bis 3
Gießen einschl. Modellbau und Formen oder Druckgießen oder Kunststoffpressen und -spritzen		2 bis 6
Werkzeug- und Vorrichtungswartung und Instandsetzung		max. 4
Teilefertigung (Mechanische Werkstätten)		max. 4
Montagewerkstätten, Zusammenbau		max. 4
Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung)		max. 4
<i>Summe</i>		13

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Firma _____

Anschrift _____

Telefon-Nr. _____

Ansprechpartner/in oder Be-

treuer/in _____

(Datum)

(Unterschrift)

(Stempel)

Anlage 2

Berufsausbildungen, die voll als praktische Ausbildung für den Bachelorstudiengang „**Ingenieurwesen – Maschinenbau**“ (**INGflex**) bei Vorlage des Facharbeiter- oder Gesellenbriefes oder eines entsprechenden Nachweises anerkannt werden:

Anlagenmechaniker	Maschinenbaumechaniker
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Maschinenbautechniker
Automatenfachmann	Maschineneinrichter
Behälter- und Apparatebauer	Maschinenschlosser
Bergbautechnologe	Mechaniker
Betriebstechniker	Mechatroniker
Bootsbauer	Metallbauer
Büchsenmacher	Oberflächenbeschichter
Elektromaschinenbauer	Papiertechnologe
Feinwerkmechaniker	Produktionsmechaniker
Fertigungsmechaniker	Schneidwerkzeugmechaniker
Fluggerätemechaniker	Stahl- und Metallbauer
Gießereimechaniker	Technischer Modellbauer
Industriemechaniker	Verfahrensmechaniker
Kälteanlagenbauer	Werkstoffprüfer
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker	Werkzeugmechaniker
Kraftfahrzeugmechaniker/-mechatroniker	Zerspanungsmechaniker
Konstruktionsmechaniker	Zweiradmechaniker/-mechatroniker
Maschinenbauer	

Ältere einschlägige Ausbildungen, die es unter der ursprünglichen Bezeichnung heute nicht mehr gibt (z.B. Technischer Zeichner, Dreher, etc.), können auf Antrag ebenfalls mit 13 Wochen anerkannt werden.

Folgende Ausbildungen werden pauschal mit 8 Wochen anerkannt: Die Berufe der Elektro- und Nachrichtentechnik, Elektroniker, außerdem: Augenoptiker, Chemikant, Drucker, Fachkraft für Abwassertechnik, Fahrradmonteur, Fahrzeuglackierer, Goldschmied, Hörgeräteakustiker, Holzbearbeitungsmechaniker, Landwirt, Maschinen- und Anlagenführer, Medientechnologe Druck, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Physikalisch-Technischer Assistent, Physiklaborant, Produktionsfachkraft Chemie, Rohrleitungsbauer, Schornsteinfeger, Technischer Produktdesigner, Technischer Systemplaner, Tischler, Zahntechniker, Zimmerer.

Werden aufgrund der Ausbildung (entsprechend dem vorhergehenden Absatz) nur 8 Wochen anerkannt, sind zusätzlich werden weitere Wochen an Vorpraktikum in folgenden Bereichen gefordert:

- Mindestens 3 Wochen Grundausbildung in der Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen, Gießen, usw.;
- Mindestens 2 Wochen Spanende Formung mit Werkzeugmaschinen.

Hier nicht aufgeführte Berufsausbildungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn vergleichbare Ausbildungsinhalte nachgewiesen werden. Ausbildungsinhalte können anhand einer Bescheinigung entsprechend **Anlage 1** nachgewiesen werden. In diesen Fällen entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin.